
Kundmachung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/maler

Verordnung: Lackierer- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Lackierer

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung Lackierer

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Lackierer (§ 94 Z 47 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer (BGBl. II Nr. 209/1976)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher (BGBl. II Nr. 164/1975, 355/1976)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer (BGBl. II Nr. 31/1996)
- d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung (BGBl. II Nr. 342/1999)
- e) Fachschule angewandte Malerei
- f) Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Reinigen
- b) Abbeizen
- c) Schleifen
- d) Entrosten
- e) Neutralisieren
- f) Grundieren
- g) Spachteln
- h) Mischen - Nuancieren
- i) Auftragen von Grund-, Deckfarben und Lacken durch Streichen und Spritzen - auf alle Untergründe
- j) Polieren

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der

Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Planung und Organisation, insbesondere:
 - a) Fachlich technische Überprüfung des Untergrundes
 - b) Beschaffen der Arbeitsmittel
 - c) Festlegen des Arbeitsablaufes
2. Lackierarbeit (Meisterstück):
 - a) Vorarbeiten von Metall und Kunststoffuntergründen, entrostet, schleifen, spachteln, füllern.
 - b) Beschichtung von Metall und Kunststoffuntergründen
 - c) Effektlackierungen
 - d) Beilackieren und Polieren
 - e) Applikation von Klebefolien
 - f) Schriftgestaltung mit Maskierung und Klebebuchstaben
 - g) Mischen von 4 vorgegebenen Farbtönen
 - h) Nuancieren von 2 vorgegebenen Farbtönen

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 24 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 26 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse aus Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften:

1. Chemie und Physik
2. Bindemittel und Pigmente
3. Verdünnungsmittel und Hilfsstoffe
4. Anstrichuntergrund und Arbeitsablauf, Holz, Metall, Kunststoffe
5. Berufsbild im Lackiererhandwerk
6. Stilkunde - Design
7. Schriftgestaltung, Logo
8. Farbenlehre
9. Werkzeuge und Geräte
10. Leitern und Gerüste, Arbeitsbühnen
11. Unfallverhütung – Gesundheitsschutz
12. Umweltschutz
13. Allgemeines Fachwissen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Fachkunde:
 - a) Werkstoffkunde
 1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe

2. Arten, Eigenschaften, Bezeichnung der Materialien der zu bearbeitenden Gegenstände in bezug auf die zu verwendenden Werkstoffe und Hilfsstoffe
- b) Arbeitskunde
 1. Stilkunde- Design
 2. Schriftgestaltung, Logo
 3. Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes
 4. Farbenlehre
 5. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf anhand konkreter Beispiele
 6. Korrosionsschutz, Brandschutz, Flammenschutz
 7. Werkzeuge, Maschinen und Geräte
2. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinteilung
 - c) Fachliche Kundenberatung
 - d) Verhandlungstechnik
 - e) Mitarbeiterführung
3. Sicherheitsmanagement:
 - a) Technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenewaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Gesundheitsschutz
 - e) Betriebsführung
 - f) Ö-Normen und sonstige technische Richtlinien
 - g) Allgemeines Fachwissen
4. Qualitätsmanagement:
 - a) Allgemeine Bauchemie
 - b) Arbeitsüberwachung
 - c) Materialbeurteilung
 - d) Rohstoffe
 - e) Beschaffung
 - f) Betriebswirtschaftliches Management (Kalkulation...)
 - g) EDV Anwenderkenntnisse

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Aufmaßberechnung
 - a) Plan lesen, Aufmaßerstellung
 - b) Fachrechnen laut Ö-Norm
2. Fachkalkulation
 - a) Stundenkalkulation
 - b) Fachkalkulation - Preiserstellung
 - c) Nachkalkulation
 - d) Maschinenkalkulation
 - e) Schriftverkehr

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 6 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher, Schilderherstellung und Vergolder und Staffierer

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Lackierer verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Lackierer (aus 1934) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Komm. Rat Egon Fischer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer